

**Bekanntmachung
zum Abkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
vom 7. Juni 1989**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. März 1984 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik u. a. die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelung Nr. 51 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung — mitteilte.

Die genannte Regelung ist gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 6. Mai 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text der Regelung wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/23 veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juni 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. E i c h l e r

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. II 1989 Nr. 3 S. 32 1***s.

**Bekanntmachung
über die Anwendung
der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen
zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer
des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“
bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen
*■ der Sozialistischen Republik Vietnam
und der anderen Mitgliedsländer des RGW
vom 15. Juni 1989**

- Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 131. Sitzung gebilligten Bestimmungen für das Verfahren der Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 (GBl. II 1989 Nr. 4 S. 41) auf die Beziehungen bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW durch Beschluß vom 2. Juni 1989 bestätigt hat. Demgemäß finden sie auf alle Verträge über Warenlieferungen Anwendung, die ab 1. Juli 1989 mit den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam, die zur

Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, abgeschlossen werden.¹

Die Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 kann auch für Verträge vereinbart werden, die mit den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und nach dem 30. Juni 1989 noch gültig sind.

- Die Bestimmungen für das Verfahren der Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 auf die Beziehungen bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 1989

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

¹ In den Verträgen über die Lieferung von Waren tierischer Herkunft (gefrostenen Fleischprodukten und gefrostenem Geflügel) in die SRV und aus der SRV können kürzere Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen als die in § 97 Absatz 1 Buchstaben a und b der ALB/RGW 1968/1988 vorgesehenen vereinbart werden.

(Übersetzung)

**Bestimmungen
für das Verfahren der Anwendung der ALB/RGW
1968/1988 auf die Beziehungen bei Warenlieferungen
zwischen den Organisationen
der Sozialistischen Republik Vietnam
und der anderen Mitgliedsländer des RGW**

Zu § 21 Absatz 1:

Bei Warenlieferungen in die Sozialistische Republik Vietnam und aus der Sozialistischen Republik Vietnam verlängern sich die ab Lieferdatum gerechneten Garantiefristen um 2 Monate.

Zu § 50 Absatz 3:

Bei Warenlieferungen in die Sozialistische Republik Vietnam und aus der Sozialistischen Republik Vietnam beträgt die Frist, innerhalb der der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer die Anlieferungsfrist zum Verladehafen mitzuteilen, 20 Tage.

Zu § 61:

Bei Warenlieferungen in die Sozialistische Republik Vietnam und aus der Sozialistischen Republik Vietnam (beträgt die Frist, innerhalb der der Käufer berechtigt ist, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des gezahlten Betrages zu fordern, 25 Arbeitstage.

Zu § 97 Absatz 1 Buchst. b:

Bei Warenlieferungen in die Sozialistische Republik Vietnam und aus der Sozialistischen Republik Vietnam beträgt die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen hinsichtlich der Warenmenge 4 Monate.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I —.80 M. Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M. bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M. bis zum Umfang von

48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelnbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2292223.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1695